

Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des öffentlichen Rechts
mit Dienstherrnfähigkeit

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

ID 11

Bearbeiter/in: **Frau Dr. Kruse**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2225**

Telefon (030) 90223-**1084**

Telefax (030) 9028-**4203**

Vermittlung (030) 90223-111

Intern

E-Mail ID1@seninnsport.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/seninns

Datum **18. Februar 2013**

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

Rundschreiben I Nr. 6/2013

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013 – BVerwG 2 C 10.12 – zum Urlaubsabgeltungsanspruch nach Eintritt in den Ruhestand

Rundschreiben I Nr. 16/2012 vom 13. Juli 2012

Mit dem o.g. Rundschreiben wurde unter Verweis auf eine ausstehende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts empfohlen, Anträge auf Abgeltung (finanzielle Vergütung) von Urlaub, der krankheitsbedingt bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht genommen werden konnte, weiterhin abzulehnen bzw. nicht zu bescheiden.

Die ausstehende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wurde mit Urteil vom 31. Januar 2013 verkündet (BVerwG 2 C 10.12). Die Urteilsgründe sind noch nicht bekannt. Nach der bislang nur vorliegenden Pressemitteilung hat das Bundesverwaltungsgericht wie folgt entschieden:

1. Beamtinnen und Beamte haben nach den Maßgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) einen Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs, den sie krankheitsbedingt bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr nehmen konnten. Dieser Anspruch ergibt sich aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, der sog. Arbeitszeitrichtlinie.

2. Der Anspruch ist beschränkt auf den nach Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie gewährleisteten Mindesturlaub von vier Wochen pro Jahr, erfasst also weder einen über 20 Tage im Jahr hinaus reichenden Erholungsurlaub noch Arbeitszeitverkürzungstage oder einen Schwerbehindertenzusatzurlaub nach § 125 SGB IX.
3. Der Mindesturlaubsanspruch ist auch dann erfüllt, wenn die Beamtin oder der Beamte im fraglichen Jahr zwar den für dieses Jahr zustehenden Urlaub nicht hat nehmen können, wohl aber "alten", nämlich aus dem Vorjahr übertragenen Urlaub. Für das Jahr, in dem die Beamtin oder der Beamte aus dem aktiven Dienst ausscheidet, stehen der Mindesturlaubsanspruch und der hieran anknüpfende Urlaubsabgeltungsanspruch anteilig für die Zeit bis zum Ausscheiden zu. Urlaubsansprüche aus vorangegangenen Jahren sind nur abzugelten, wenn sie nicht verfallen sind.
4. Ein solcher Verfall tritt jedenfalls 18 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres ein; der Normgeber kann eine kürzere Frist bestimmen, die aber nach der Rechtsprechung des EuGH deutlich länger sein muss als das Urlaubsjahr.
5. Die Höhe der Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der Besoldung der letzten drei Monate vor Eintritt in den Ruhestand, umgerechnet auf die Zahl der nicht genommenen Urlaubstage.
6. Der unionsrechtliche Urlaubsabgeltungsanspruch unterliegt keinem Antragserfordernis und verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt.

Angesichts dieser höchstrichterlichen Entscheidung kann an der bisherigen Praxis der Ablehnung nicht mehr festgehalten werden. Die bislang bekannten Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Höhe der Abgeltung (oben 5) genügen jedoch nicht, um in jedem denkbaren Einzelfall eine sachgerechte Berechnung vornehmen zu können. Daher müssen die Entscheidungsgründe abgewartet und ausgewertet werden.

Ich empfehle daher, Anträge auf Urlaubsgeltung nach Eintritt in den Ruhestand weiterhin nach Möglichkeit nicht abschließend zu bescheiden, sondern unter Verwendung der folgenden Formulierung eine Zwischennachricht zu erteilen:

„Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 31. Januar 2013 (Az. 2 C 10.12) entschieden, dass Beamte nach den Maßgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) einen Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs, den sie krankheitsbedingt bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr nehmen konnten, haben. Bislang liegt hierzu lediglich die Pressemitteilung des BVerwG vor. Über Ihr Anliegen, eine entsprechende finanzielle Vergütung zu erhalten, werde ich nach Maßgabe der Urteilsbegründung des BVerwG entscheiden, sobald diese vorliegt und ausgewertet ist. Ich darf Sie daher noch um etwas Geduld bitten. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese Zwischennachricht nicht bedeutet, dass Ihrem Anliegen in vollem Umfang stattgegeben wird.“

Zu gegebener Zeit ergehen weitere Verfahrenshinweise durch erneutes Rundschreiben.

Das Rundschreiben ist im Intranet unter www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben abrufbar.

Im Auftrag

Weyrich